

Zweite Ehe – Einfluss auf Erbfolge

Ich bin in zweiter Ehe mit Gütertrennung verheiratet. Aus erster Ehe habe ich vier erwachsene Kinder und durch meine Wiederverheiratung hat meine Frau noch zwei erwachsene Kinder in die Ehe eingebracht, ohne dass diese adoptiert wurden und meinen Familiennahmen angenommen haben. Mit dem Ehevertrag habe ich für die Zeit nach meinem Ableben meiner Frau eine lebenslängliche Rente zugewiesen. - Kann ich nun mit einem Testament von meinem Vermögen einen zusätzlichen Anteil überschreiben, wenn dies mindestens fünf Jahre vor meinem Tod erfolgt und eventuell den Pflichtteil meiner eigenen Kinder tangiert?

P.H. aus E.

Sie können den Pflichtteil der Kinder nicht verletzen. Bei Ihrer Konstellation ist Folgendes zu beachten:

Sollten Sie vor Ihrer jetzigen Ehefrau versterben, so hinterlassen Sie als gesetzliche Erben Ihre Ehefrau und Ihre Kinder aus erster Ehe. Das Gesetz bestimmt, wenn die Kinder mit einem Ehegatten zu teilen haben, dass sie die Hälfte der Erbschaft erhalten; davon sind drei Viertel pflichtteilsgeschützt. Bezogen auf die gesamte Erbschaft macht der Pflichtteil der Kinder drei Achtel aus. Sie können somit Ihrer Ehefrau insgesamt fünf Achtel Ihrer Erbschaft übertragen (Erbvertrag oder Testament).

Sie schreiben, dass Sie mit dem Ehevertrag Ihrer Ehefrau eine lebenslängliche Rente für die Zeit nach Ihrem Ableben zugewiesen haben. Damit haben Sie bereits über einen Teil Ihrer Erbschaft verfügt. Diese lebenslängliche Rente wird im Zeitpunkt Ihres Todes in der Erbteilung berücksichtigt. Der Kapitalwert dieser Rente darf fünf Achtel der Erbschaft nicht übersteigen. Sonst wäre bereits diese Verfügung von Ihren Kindern anfechtbar und sie könnten eine Herabsetzung der Rente verlangen.

Die von Ihnen erwähnte Frist von fünf Jahren vor dem Tod ist für eine Verfügung nicht relevant. Auch ein Testament, das z.B. 10 Jahre vor dem Tod geschrieben worden ist, muss die Pflichtteilsansprüche der Erben zum Zeitpunkt des Todes berücksichtigen. Sie verwechseln hier offenbar die Fünfjahresfrist von Schenkungen vor dem Tode. Der Kanton Luzern kennt nämlich keine Schenkungssteuer. Er unterstellt aber Schenkungen, die bis zu fünf Jahre vor dem Tod verfügt worden sind, der Erbschaftssteuer. Der Kanton will so vermeiden, dass kurz vor dem Tod das Vermögen verschenkt und so die Erbschaftssteuer umgangen wird.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

Februar 2006